

Anmerkung zum Formblatt Kinderkranktage und Kinderkrankengeld

Die Bundesministerien und die Koalitionsfraktionen haben sich am 12.01.2021 auf eine Regelung für **zusätzliche Kinderkrankentage für das Jahr 2021** geeinigt (*Gesetz zur befristeten Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld* vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie).

Demnach werden 10 zusätzliche Kinderkrankentage pro Elternteil gewährt.

Das bedeutet: Gesetzlich krankenversicherte Eltern können also pro Kind 20 Kinderkrankentage beantragen und erhalten auch für diesen Zeitraum das Kinderkrankengeld. Gesetzlich krankenversicherten Alleinerziehenden stehen 40 Tage pro Kind zu.

Ersetzt werden 90 Prozent des Nettogehalts.

Die Eltern können den **Anspruch** bei ihren jeweiligen gesetzlichen Krankenkassen geltend machen, um den Lohnausfall erstattet zu bekommen.

Voraussetzung ist, dass keine andere Person im betreffenden Haushalt das Kind betreuen kann. Diese können also auch dafür genutzt werden, wenn Eltern (bspw. im Home-Office) ihr Kind selbst betreuen müssen, weil Schulen oder Kitas geschlossen sind, die Präsenzpflcht in der Schule aufgehoben oder der Kitabetrieb nur eingeschränkt ist (Notbetreuung).

Die Geltendmachung des Anspruchs ist bei der gesetzlichen Krankenkasse rückwirkend zum 05.01.2021 per Antrag möglich.

Die Finanzierung der zusätzlichen Kinderkrankentage erfolgt über die gesetzlichen Krankenkassen, die dafür bis April 2021 einen Bundeszuschuss erhalten.

Für die Beantragung bei der gesetzlichen Krankenkasse ist eine gültige Bescheinigung der Schule oder Kita erforderlich.

Ein ärztliches Attest wie bei den regulären Kinderkrankentagen ist hierbei nicht erforderlich.